

07.02.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2207
der Abgeordneten Renate Hendricks SPD
Drucksache 14/5879

Umsetzung der UN Konvention über Rechte der Behinderten 2006 in NRW - Handlungsdruck erhöht sich

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2207 vom 19. Dezember 2007:

Nach dem Übereinkommen der UN-Konvention von 2006 müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Behinderte nicht "vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden." Bereits der UN Menschenrechtsinspektor Vernor Munoz hatte die Ausgrenzung im deutschen Schulsystem scharf kritisiert. In Nordrhein-Westfalen werden derzeit rund 10 Prozent der Schüler und Schülerinnen integrativ beschult. Die übrigen Schüler und Schülerinnen besuchen eine Förderschule.

In Ländern wie Schweden, Italien oder Finnland werden derzeit ca. 80 Prozent der behinderten Menschen in Kindergärten und Schulen integrativ gebildet. Es wird daher Gegenstand des nächsten Bundesbildungsberichtes sein, inwieweit die deutschen Länder der Forderung der UN Konvention entsprochen haben.

Nach Einschätzungen von Menschenrechtsbeobachtern steht Deutschland und damit auch NRW stark unter Handlungsdruck. NRW muss zukünftig gewährleisten, dass mehr behinderte Schüler und Schülerinnen voll in das allgemein bildende Schulsystem integriert werden.

Diesbezüglich muss die Finanzierung der Förderschulen auch zukünftig sichergestellt werden. Dies hat auch die Schulministerin erkannt. Anders lassen sich ihre Ausführungen im Vorwort von "Schule NRW", Ausgabe 11/07, nicht interpretieren: "Im Interesse einer optimalen Förderung von Kindern und Jugendlichen ist es gut, dass wieder mehr über sonderpädagogische Förderung diskutiert wird. Das geschieht allerdings mitunter sehr pauschal und führt zu einer zunehmenden Verunsicherung nicht nur unter Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen."

Datum des Originals: 05.02.2008/Ausgegeben: 11.02.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie sollen die Kompetenzzentren zukünftig dazu beitragen, die Quote des integrativen Unterrichtes zu fördern?
2. Von welcher Quote der integrativen Bildung in Kindergärten und Schulen geht die Landesregierung kurzfristig bzw. mittelfristig aus? (Bitte nach Kindergärten und Schulformen aufschlüsseln)
3. Welche Zukunft sieht die Landesregierung aufgrund der notwendigen Veränderungen für die Förderschulen in NRW?
4. Fühlt sich die Landesregierung an die vom Bund ratifizierte UN-Konvention gebunden?
5. Welche Gespräche bzw. Überlegungen sind von Seiten der Landesregierung angestrebt, um den Integrationsgedanken in den nordrhein-westfälischen Schulen stärker zu implementieren?

Antwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung vom 5. Februar 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Zu den Fragen 1, 2 und 3

Am 30.10.2007 hat die Landesregierung „Eckpunkte für den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 5 SchulG NRW“ veröffentlicht. Leitgedanke dieses Konzepts ist es, alle Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung zu bündeln und wirkungsvoll an Förderschulen und im allgemeinen Schulsystem zu verankern. Deshalb gehört zu einer zum Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung ausgebauten Förderschule immer ein Netzwerk allgemeiner Schulen.

Zu den Aufgaben eines Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung gehören die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Angebote zur Diagnose, Beratung und ortsnahen präventiven Förderung. Perspektivisch soll u. a. durch Prävention und Beratung - vorwiegend im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen frühzeitigere und wohnortnähere Förderung greifen. Ziel ist eine Ausweitung von wohnortnaher Förderung in allgemeinen Schulen, wo immer dies fachlich geboten ist und damit eine Stärkung integrativer Praxis.

Auch das Konzept des „Ausbaus von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ ist Teil des bildungspolitischen Gesamtkonzepts, dessen Leitmotiv frühzeitige und individuelle Förderung ist.

Die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf, die Förderschwerpunkte und den Förderort (gem. § 13 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke - AO-SF) ist immer eine Einzelfallentscheidung, dem widerspricht die Festlegung einer Quote. Auch lassen sich präventive sonderpädagogische Förderung und die Bündelung weiterer Unterstützungsmaßnahmen außerschulischer Partner nicht im Rahmen einer Quote erfassen.

Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen beträgt gemäß den Amtlichen Schuldaten (ASD) 2007/2008 14,2 %.

Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen gemäß ASD 2007/2008						
Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Gesamtschule	Berufskolleg	Freie Waldorfschule
8365	2706	220	132	1445	3262	1968

Anzahl von Kindern mit Behinderung in integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen

Im Jahr 2007 wurden in Nordrhein-Westfalen nach Angaben der Landesjugendämter rund 9650 Kinder mit Behinderung in integrativ arbeitenden Einrichtungen des Elementarbereichs betreut.

Im Jahr 2006 lag die Zahl bei rund 9000 Kindern mit Behinderung.

Zur Frage 4

Deutschland hat die Konvention unterzeichnet. Zur Zeit wird die Deklaration ins Deutsche übersetzt.

Anders als in der Frage unterstellt, ist die Konvention über die Rechte behinderter Menschen von der Bundesrepublik Deutschland zwar unterzeichnet, jedoch bislang nicht ratifiziert worden. Daher ist bislang keine innerstaatliche rechtliche Bindung eingetreten.

Zur Frage 5

Bereits seit 1999 unterstützen auf der Ebene der Bezirksregierungen Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht und die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen die Einrichtung und Organisation von integrativen Lernangeboten.

Mit Aufnahme in das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die allgemeine Schule als Ort sonderpädagogischer Förderung auf Gesetzesebene verankert. § 20 SchulG NRW beschreibt als Orte der sonderpädagogischen Förderung die allgemeine Schule (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs sowie Schulen für Kranke.

Die o. g. „Eckpunkte zum Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 5 SchulG NRW“ sehen immer eine Einbindung in ein Netzwerk allgemeiner Schulen vor. Dies wurde bei den Informationsveranstaltungen in den Bezirksregierungen für interessierte Schulträger (November und Dezember 2007) immer wieder deutlich hervorgehoben.